

Schriftliche Stellungnahme

Zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 12. Dezember 2007.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren, BT-Drucksache 16/6561/16/6649 und zum Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie, BT-Drucksache 16/5470.

Dr. Angelika Nake,
Rechtanwältin und Fachanwältin Familienrecht

I. Allgemeines

Bereits im Januar 2005 hat der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen entschieden, dass heimliche Vaterschaftstest als Beweismittel vor Gericht unzulässig sind (BGH, NJW 2005, 497 ff). Im Februar 2007 hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigt und die Verwertung heimlich eingeholter Vaterschaftstests in einem Abstammungsverfahren als Beweismittel wegen Grundrechtsverstoßes abgelehnt (BVerfG, NJW 2007, 753). Der Gesetzgeber wurde aufgefordert bis zum 31.03.2008 ein geeignetes Verfahren zu schaffen, welches unabhängig vom Anfechtungsverfahren und seinen Voraussetzungen ist. Das Bundesverfassungsgericht wertet in seiner Entscheidung das Recht des Vaters auf Kenntnis der Abstammung seines Kindes höher als das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung und über dessen Recht auf Nichtkenntnis seiner Abstammung.

Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers zwei Verfahren geben, ein Verfahren, in welchem die Vaterschaft nur geklärt wird, die rechtliche Zuordnung aber nicht aufgehoben wird (§ 1598 a BGB n. F.) und ein Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft (§ 1600 ff BGB n. F.) mit statusändernden Folgen.

Keinerlei Regelungen gibt es aber hinsichtlich der Durchführung der gendiagnostischen Untersuchungen im Rahmen dieses Vaterschaftsklarungsverfahrens. Das Gericht gibt im Klärungsverfahren nicht vor, an welches Labor sich die Parteien zur Durchführung des Tests wenden sollen, dies liegt im eigenen Ermessen der Parteien. Mangels eines Gendiagnostikgesetzes gibt es aber keinerlei gesetzliche Standards für die Labore. Es fehlen hier Regelungen über die Gewinnung der genetischen Proben und über den anschließenden Umgang mit den genetischen Proben und mit den daraus erlangten Daten. Faktisch können aus den genetischen Proben nicht nur Daten über die Abstammung erlangt werden sondern auch weitere Daten wie beispielsweise die genetische Gesundheit oder die Veranlagung zu einer Erbkrankheit. Deshalb ist es unverzichtbar, dass eine gesetzliche Regelung sicherstellt, dass nur die zur Klärung der Vaterschaft notwendigen Proben entnommen werden und nur diese Untersuchungen durchgeführt werden. Feststellungen über andere Tatsachen dürfen nicht in Auftrag gegeben werden und Untersuchungen hierzu nicht gemacht werden.

Weiterhin fehlen Regelungen zur Aufbewahrung und/oder Vernichtung der Proben und der Daten aus dem durchgeführten Verfahren. Es muss sichergestellt werden, dass nicht noch Jahre später an den genetischen Proben – die im Rahmen eines Kindschaftsprozesses entnommen wurden – Untersuchungen gemacht werden können, die einem anderen Zweck dienen und von denen weder das Kind noch Vater und/oder Mutter wissen.

Vor dem Hintergrund, dass das Gendiagnostikgesetz noch aussteht ist im Übrigen auch kritisch zu betrachten, dass einerseits die Wahl des Labors und der Untersuchungsmethode dem Klärungsberechtigten frei steht, andererseits dann aber im Rahmen des § 284 ZPO bei dem späteren Anfechtungsverfahren das privat eingeholte Abstammungsgutachten nur dann Verwendung finden kann, wenn es den gleichen Qualitätsanforderungen genügt, wie ein gerichtlich eingeholtes Gutachten. Hier besteht die Gefahr, dass ein erneutes Gutachten eingeholt werden muss und doppelte Kosten entstehen.

II. Die Regelungen des Gesetzes im Einzelnen

1. § 1598 a Abs.1 BGB n.F.

Klärungsberechtigt ist der Vater, dessen Vaterschaft sich aus § 1592 BGB ergibt. Mithin der Vater, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB), der Vater, der seine Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB) und **der Vater, dessen Vaterschaft nach § 1600 d BGB gerichtlich festgestellt wurde (§ 1592 Nr. 3 BGB).**

Ein Interesse des Vaters, der bereits in einem gerichtlichen Verfahren als Vater festgestellt wurde, die Vaterschaft in einem Verfahren, welches nicht den Status ändert, erneut feststellen zu lassen, wird hier nicht gesehen. In Fällen wie diesen liegt bereits ein Vaterschaftsfeststellungsgutachten vor, der Vater des § 1592 Nr. 3 BGB ist daher aus dem berechtigten Personenkreis heraus zu nehmen. Es ist daher, wie in § 1600 BGB nur auf den Vater des § 1592 Nr. 1 und § 1592 Nr. 2 BGB abzustellen.

Auch der **Vater des § 1592 Nr. 2 BGB** ist insofern kritisch zu betrachten, als es Fälle gibt, in welchen ein Nichtvater in Kenntnis der Tatsache, dass er nicht der biologische Vater des Kindes ist, diese Vaterschaft trotzdem anerkennt. Es stellt eine nicht hinnehmbare zusätzliche Belastung der Gerichte dar, wenn dieser Vater, der in Kenntnis der Nichtvaterschaft die Vaterschaftsanerkennung unterschrieben hat, dann womöglich im Rahmen der Trennung von seiner ehemaligen Lebensgefährtin die Vaterschaft wieder auflösen will.

Weiterhin ist der Vater, der nicht rechtlicher Vater ist sondern nur **biologischer Vater** ist, von der Klärung der Vaterschaft ausgeschlossen, weil es ihm zuzumuten sei, das Anfechtungsverfahren des § 1600 BGB mit seinen statusrechtlichen Folgen einzuleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung mehrere miteinander kollidierende Grundrechte zueinander abgewogen. So das Recht des Vaters auf Kenntnis der Abstammung, das Recht der Mutter und des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht des Kindes, der Mutter und des rechtlichen Vaters auf Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mutter und ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie das Recht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG, dass seine Abstammung nicht ohne sein Einverständnis geklärt wird und das Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG auf Schutz der bestehenden Familie.

Nach Ansicht des Gerichts gewährleisten die Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht nur das Recht des Mannes auf Kenntnis der Abstammung des ihm rechtlich zugeordneten Kindes, sondern auch die Verwirklichung dieses Rechts. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde sichern gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann, vgl. BVerfGE 35, 202 (220). Verständnis und Entfaltung der Individualität sind dabei mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt auch die Abstammung,

BVerfGE 79, 256 (268). Sie nimmt, nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für seine Individualitätsfindung wie für sein Selbstverständnis und sein familiäres Verhältnis zu anderen ein. Die Möglichkeit, sich als Individuum nicht nur sozial, sondern auch genealogisch in eine Beziehung zu anderen zu setzen, wird deshalb vom Schutz des Persönlichkeitsrechts mit umfasst und begründet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ebenso wie es einem Mann das Recht auf Kenntnis einräumt, ob ein Kind von ihm abstammt, siehe auch BVerfGE 108, 82 (105). Dies betrifft sowohl die Annahme eines Mannes, er könnte Erzeuger eines ihm rechtlich nicht zugeordneten Kindes sein, als auch die Zweifel, ein Kind, als dessen Vater der Mann rechtlich angesehen und behandelt wird, könnte doch nicht von ihm abstammen. Beide Interessen berühren das Verhältnis, in das sich ein Mann zu einem Kind und seiner Mutter setzt, und die emotionalen wie sozialen Beziehungen, die er zu diesen entwickelt. Das Wissen um die Abstammung des Kindes hat auch maßgeblichen Einfluss auf das Selbstverständnis des Mannes sowie die Rolle und Haltung, die er dem Kind und der Mutter gegenüber einnimmt. Hierzu gehört dann auch das Recht, die Möglichkeit eröffnet zu bekommen, in einem Verfahren die Abstammung eines Kindes von ihm klären und feststellen zu lassen.

Es bedarf nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts keiner Entscheidung, ob - wie der Bundesgerichtshof annimmt - das Kind ein Recht auf Nichtkenntnis der eigenen Abstammung hat. Jedenfalls würde ein solches Recht es nicht rechtfertigen, ein Verfahren vorzuenthalten, in dem ein Mann Kenntnis über die Abstammung des ihm rechtlich zugeordneten Kindes erlangen kann, ohne dass dies automatisch zu Veränderungen im rechtlichen Status des Kindes führen muss. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung das Recht des Vaters auf Kenntnis der Abstammung oder Kenntnis der Nichtabstammung über das Recht des Kindes gestellt und über die Aufrechterhaltung der gewohnten sozialen Bindungen.

Dies muss dann aber auch für den nichtehelichen Vater gelten, dem diese Rechte nicht nur aus dem Grund abgeschnitten werden können, weil es einen rechtlichen Vater gibt, der dem Schutz des Art. 6 GG unterliegt. In seiner Entscheidung vom 09.04.2003, BVerfGE 108, 82-122, hat das Bundesverfassungsgericht darauf abgestellt, dass dem Interesse des biologischen Vaters das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Kindes entgegensteht, ungestört in den gewohnten sozialen Bindungen aufwachsen zu können, und das Interesse der Mutter, im eigenen Interesse diese sozialen Bindungen ungestört zu erhalten. Genau diese Interessen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Entscheidung geringer gewichtet, als das Interesse des Mannes an der Klärung der genetischen Abstammung. Der bis dahin sehr stark gewichteten Familienbeziehung zwischen den sozialen Eltern und dem Kind hat das Gericht mit dieser Entscheidung eine klare Absage erteilt. Die genetische Abstammung an sich wird wesentlich stärker gewichtet als die bisherige soziale Abstammung. Dies kann aber nicht nur für den rechtlichen Vater gelten sondern muss auch für den biologischen Vater gelten. Wenn der soziale Vater zu jeder Zeit und ohne Frist die Klärung der Vaterschaft anstreben kann, besteht kein Grund mehr gegenüber dem biologischen Vater die soziale Lebensgemeinschaft zu schützen. Hierfür spricht im Übrigen auch die Auslegung des Art. 8 EMRK, der den Schutz des biologischen Vaters ohnehin früher zulässt als das BVerfG dies bisher getan hat. Nach Art 8 EMRK wird auch die Entstehung einer sozialen Beziehung zwischen Vater und Kind geschützt, siehe Brückner, FPR 2005, 200 (202); EGMR Kroon/Niederlande, FamRZ 2003, 813 ff.

Die Argumentation des Gesetzgebers, diesem potentiellen Vater sei es zuzumuten den Weg über die Anfechtung des § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu gehen, da er dann, wenn er die Vater-

schaft klären lassen möchte auch die Verantwortung (nämlich insbesondere auch die Unterhaltslasten) für das Kind übernehmen müsse, ist insoweit nicht zu folgen, da es auch für den rechtlichen Vater nach Klärung der Vaterschaft noch die Möglichkeit eröffnet wird im Rahmen des § 1600 b Abs. 5 n. F., nach dem die Anfechtungsfrist zur Statusänderung während des Laufes des Vaterschaftsklarungsverfahrens gehemmt wird, sich den Verpflichtungen der Vaterschaft und hier insbesondere den Unterhaltspflichten zu entledigen. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes kann daher für den biologischen Vater nicht ins Feld geführt werden, wenn der rechtliche Vater sich ebenfalls dieser Folgen entledigen kann.

Die Kinderschutzklausel des § 1598 a Abs. 3 BGB n. F. kann auch im Falle der Klärung der Abstammung durch den biologischen Vaters sicherstellen, dass die Rechte des Kindes, nicht zur Unzeit mit einem Klärungsverfahren überzogen zu werden, gewahrt werden können.

2. § 1598 a Abs.3 BGB und § 1629 Abs.2 BGB

Den Kinderschutzklauseln des § 1598 a Abs. 3 BGB und § 1600 Abs. 5 BGB ist dem Grunde nach zuzustimmen. In diesem Zusammenhang ist auch der Regelung des geplanten § 1629 Abs. 2 BGB zuzustimmen, nach der grundsätzlich ein Ergänzungspfleger in diesen Fällen zu bestellen ist. Es wird allerdings hier darauf hingewiesen, dass die bei den Gerichten zur Verfügung stehenden Ergänzungspfleger in der Regel keine Psychologen sind und daher eine psychologische Begleitung des Kindes in dem Vaterschaftsklarungsverfahren nicht sicherstellen können. Auch wenn in einer Vielzahl von Fällen das Jugendamt als Ergänzungspfleger bestellt wird, wie der Gesetzgeber in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates einwendet, ist dies nicht in allen Fällen so.

Hinsichtlich der Beteiligung des Jugendamtes sollte der Gesetzgeber dies als „Soll-Regelung“ ausgestalten. Die Formulierung „soll“ stellt kein rechtliches „muss“ dar und von ihr kann in begründeten Fällen dann auch abgewichen werden. Die Formulierung „das Gericht kann das Jugendamt hören“ ist daher sowohl im Falle des § 640 d ZPO wie auch in § 49 a FGG zu verändern in „das Gericht soll das Jugendamt hören“, um klar zu stellen, dass hier ein „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ besteht und das Gericht die Nichtanhörung des Jugendamtes gesondert begründen muss.

3. Schutz der Mutter in besonderen Fällen

Die Kinderschutzklauseln sind auch um den Schutz der Mutter zu ergänzen. Die Mutter bedarf nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts keines Schutzes, da die Mutter durch die Gewährung des Geschlechtsverkehrs dem Mann den Zugang zu ihrer Intimsphäre eröffnet habe. Das Gericht stellt klar, dass die Klärung, ob ihr Kind von dem Mann abstammt, der als sein rechtlicher Vater gilt, zwar auch das Persönlichkeitsrecht der Mutter aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. mit Art. 1 Abs. 1 GG betrifft, das ihr das Recht einräumt, selbst darüber zu befinden, ob, in welcher Form und wem sie Einblick in ihre Intimsphäre und ihr Geschlechtsleben gibt BVerfGE 96, 56 (61). Allerdings sei damit kein unzulässiger Eingriff in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung der Mutter verbunden. Der Eingriff diene dem vorrangigen Ziel der Klärung, ob das Kind aus ihrer Beziehung mit dem rechtlichen Vater hervorgegangen sei, der wiederum ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis habe, ob das Kind aus dieser Beziehung hervorgegangen ist und von ihm abstammt, BVerfGE 96, 56 (61). Bei der Abwägung der hier widerstrebenden Grundrechtspositionen sei zudem zu berücksichtigen, dass die Mutter dem Mann schon Zugang zu ihrer Intimsphäre eröffnet habe, ihn an

ihrem Geschlechtsleben hat teilnehmen lassen und dadurch ein Kenntnisinteresse des Mannes an der Abstammung ihres Kindes mitbegründet habe.

Andere Grundrechtspositionen von Kind und Mutter stünden der Durchsetzung des Rechts eines Mannes allein auf Kenntnis der Abstammung eines Kindes von ihm mittels eines dafür vorgesehenen Verfahrens nicht entgegen. Auch ein gesetzgeberisches Interesse, den Familienfrieden der rechtlich verbundenen Familie nicht mit einem Verfahren zur Klärung der Abstammung eines Kindes stören zu wollen, rechtfertigt nicht, ein solches Verfahren vorzuenthalten, denn nur dieses bietet dem grundrechtlich verbürgten Recht des Vaters auf Kenntnis der Abstammung wirksamen Schutz und Verwirklichung. Auch kann der Familienfriede allein schon durch geäußerte Zweifel eines rechtlichen Vaters an der Abstammung seines Kindes von ihm beeinträchtigt werden, nicht erst durch ein Verfahren, das die bezweifelte Abstammung klärt.

Das Gericht geht hier ganz offensichtlich von den Fällen aus, in welchen der Geschlechtsverkehr einvernehmlich durchgeführt worden ist. Es hat nicht die Fälle vor Augen, in welchen der Geschlechtsverkehr gegenüber der Mutter erzwungen worden ist und in welchem möglicherweise das Leben der Mutter bedroht ist, wenn festgestellt wird, dass das Kind nicht von dem rechtlichen Vater abstammt. Diese Fälle sind insbesondere in Ehen mit Migrationshintergrund oder auch in Zwangsehen denkbar und auch schon vorgekommen.

Hier sollte daher grundsätzlich eine Möglichkeit eingeräumt werden, dass auch die Mutter in Ausnahmefällen wie diesen ein Recht darauf hat, gegen eine Klärung der Vaterschaft, die ihr Leben bedrohen könnte, ihr Recht auf Gesundheitsschutz und Schutz ihres Lebens ins Feld zu führen. Wenn das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Mutter im Rahmen der Klärung der Vaterschaft auf dem Spiel steht, muss auch ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren auszusetzen oder ganz einstellen zu lassen.

4. Therapeutische Unterstützung der Familie

Im Übrigen ist es zweifelhaft, ob es tatsächlich viele Verfahren geben wird, in welchen nach Feststellung der Nichtvaterschaft der Scheinvater dann auf das Anfechtungsverfahren verzichten wird. Wie auch das Bundesverfassungsgericht angemerkt hat, wird bei Zweifeln an seiner Vaterschaft der rechtliche Vater oftmals schon den Entschluss gefasst haben, die rechtliche Bindung zum Kind lösen zu wollen. In diesen Fällen wird er dann das Vaterschaftsanfechtungsverfahren anstrengen, wobei er hier der Gefahr entgegen sehen muss, dass das Gericht das von ihm eingeholte Vaterschaftsgutachten aus dem Vaterschaftsklärungsverfahren nicht im Anfechtungsverfahren anerkennen wird. Das Gericht lässt im Klärungsverfahren dem Klärungsberechtigten die Wahl des Labors völlig frei, er kann daher auch ein Labor beauftragen, welches den Standards der Gerichte im nachfolgenden Anfechtungsverfahren nicht entspricht und in diesem Fall müsste im Anfechtungsverfahren ein neues Gutachten eingeholt werden. Zum Einen stellt sich die Frage, ob dies sinnvoll sein kann und zum Anderen stellt dies einen erneuten Eingriff in die körperliche Unversehrtheit von Mutter und Kind dar.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, die Familie sowohl in einem Vaterschaftsklärungsverfahren wie auch in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren therapeutisch zu unterstützen. Wenn das Gericht in den Urteilsgründen feststellt, dass der Vater ein Recht auf Klärung der tatsächlichen Abstammung hat, weil nur dieses letztlich einen dauerhaften Beitrag zur eigenen Identitätsfindung sowohl des Mannes als auch des Kindes leisten kann, ist auch in Betracht zu ziehen, dass es zu einer ganz erheblichen

Identitätskrise beim Kind kommen kann, wenn feststeht, dass der Vater, den das Kind bisher für seinen Vater hielt, der biologische Vater nicht ist und dass auch die vermeintlichen Großeltern und anderen Verwandten mit denen das Kind Familienbande verbindet, nicht biologisch mit ihm verbunden sind. Diese Identitätskrise muss sich nicht dergestalt manifestieren, dass die Kinderschutzklausel des § 1598 a BGB und des § 1600 BGB eingreift und stellt einen ganz erheblichen Eingriff in das Leben des Kindes und auch seiner Mutter dar, der schwerwiegende Folgen für die physische und psychische Gesundheit des Kindes haben kann.

Im Übrigen wird diesseits in Zweifel gezogen, dass im Rahmen der Aufklärung durch das Jugendamt, ob das Kindeswohl in diesem Vaterschaftsklärungsverfahren betroffen sein könnte, gleichzeitig eine Aussage hinsichtlich der zukünftigen Folgen der Vaterschaftsklärung für die psychische Gesundheit des Kindes gemacht werden kann. Die Kindeswohlprüfung kann sich daher nicht nur auf den Beginn des Verfahrens beziehen sondern muss vielmehr auch während des Verfahrens laufend vorgenommen werden. Es ist durchaus möglich, dass das Kind erst im laufenden Prozess realisiert, welche Folgen durch die Klärung der Vaterschaft auf es zukommen. Selbst ein psychologischer Sachverständiger kann nicht die zukünftigen Auswirkungen auf das Kind erkennen.

Gesetzentwurf 16/5370 des Bundesrates

Die Bedenken der Bundesregierung gegen den Gesetzentwurf werden diesseits ausdrücklich unterstützt. Es fehlt in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Kindeswohlklausel, die das Bundesverfassungsgericht für notwendig erachtet hat. Auch wird die Systematik des Gesetzes durch die Einführung eines § 1600 f BGB nicht eingehalten, da gesetzessystematisch die Klärung vor der Anfechtung stehen sollte.

Die Nichthemmung der Anfechtungsfrist durch das Klärungsverfahren wird in vielen Fällen den Wünschen der Betroffenen nicht gerecht.

Auch wird aus Gründen der körperlichen Unversehrtheit abgelehnt, dass es einen Anspruch auf Einwilligung in die Untersuchung nur gegenüber dem Kind gegeben soll. Das Ergebnis der Untersuchung, ohne das mütterliche Erbmaterial mit zu untersuchen, wird nicht mit der gleichen Sicherheit die Vaterschaft bestätigen oder ausschließen, wie dies eine Untersuchung des genetischen Materials beider Elternteile oder potentieller Elternteile tun würde. Es ist daher, wenn schon ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes erfolgt, die Methode zu wählen, die die höchste Sicherheit bietet, um das Verfahren nicht ein zweites Mal durchführen zu müssen. Im Übrigen entspricht ein solches Gutachten nicht den Voraussetzungen der gerichtlich angeordneten Gutachten im Vaterschaftsanfechtungsverfahren, in welchem grundsätzlich beide Elternteile getestet werden. In einem anschließenden Anfechtungsprozess müsste daher in allen Fällen eine erneute Testung durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird aber bezweifelt, dass die Dialogbereitschaft in der Familie durch den Vorwurf eines „Kuckuckskindes“ in irgendeiner Weise gefördert werden kann. Vor dem Hintergrund, dass in etwa 80 % der Fälle der rechtliche Vater auch der biologische ist und dieses Ergebnis durch die durchgeführten Tests auch bestätigt werden wird, besteht jedenfalls für diese Fälle die Möglichkeit, dass der positive Test langfristig familienerhaltend wirkt.

Den Kinderschutz nur auf die allgemeine Kindeswohlklausel des § 1697 a BGB zu stützen, entspricht nicht den hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an den Schutz

der Kinder in einem Klärungsverfahren gestellt hat, der Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestages ist daher dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorzuziehen. Im Übrigen lässt der Entwurf des Bundesrates notwendige verfahrensrechtliche Folgeänderungen vermissen.

Memmingen, den 6. Dezember 2007

Dr. Angelika Nake